

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.05.2015
über die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom
27.09.2010 – NauOBV -**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I(S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10,[Nr. 47] wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 18.05.2015 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Artikel 1

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Hunde- und andere Tierhalter sowie Tiere mit sich führende Personen sind dafür verantwortlich, dass die zu beaufsichtigenden Tiere Verkehrsflächen und Anlagen durch Abkoten nicht verunreinigen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport des Kotes sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vor zu zeigen.

Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2

§ 11 Absatz 1 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 3 durch Tiere auf den Verkehrsflächen und Anlagen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

Artikel 3

§ 11 Absatz 1 Ziffer 22 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 2 geeignete Hilfsmittel nicht mitführt oder auf Verlangen befugter Kontrollpersonen diese nicht vorzeigt.

Artikel 4

§ 11 Absatz 1 Ziffer 22 wird § 11 Abs. 1 Ziffer 23

Artikel 5

In- Kraft- Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nauen, den 19. Mai 2015

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister